



MÜLLABFUHRORDNUNG

DER GEMEINDE ZAMS

V 4,1 - 111217

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 32/2017

Der Gemeinderat von Zams hat am 11.12.2017 den Beschluss über die nachfolgende MÜLLABFUHRORDNUNG gefasst:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Zams gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Zams.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke/Objekte:

Die Schutzhütten:

Steinsehütte, Bp. .233 GB 84015 Zams
Württembergischer Haus, Bp. .239 GB 84015 Zams
Memminger Hütte, Bp. .217 GB 84015 Zams
Zammer Schihütte, Gp. 1926/2 GB 84015 Zams
Krahberg Gipfelhütte, Gp. 1923/2 GB 84015 Zams

Die Almhütten:

Alfuzalpe, Bp. .154 GB 84015 Zams
Langesbergalpe, Bp. .293 GB 84015 Zams
Meransalpe, Gp. 1015/9 GB 84016 Zamsenberg
Asmeralpe, Bp. .142 GB 84016 Zamsenberg
Gamplealpe, Gp. 1013/1 GB 84016 Zamsenberg

Die Jagdhütten:

Alfuz, Gp. 2358/9, GB 84015 Zams
Merans, Gp. 1015/9, GB 84016 Zamsenberg

Weiler Madau (nur über die Gemeinde Bach im Lechtal erreichbar):

Bpn. .484, .486, .485, .492 und Gp. 2567/2

Wochenendhäuser im Bereich Langesberg und Zammerberg, welche im weitesten Sinne mittels Forststraße erschlossen sind:

GB 84015 Zams:

Gp. 1944/2, 2013, 2016/3, 2006, 1982, 2010/3, 1961/3, 1948/2, 1938/3, 1938/2, 1994/4, 1971/5, 1971/3, 1973/2, 1973/3, 1973/4, 1930/3, 1927, 1929/2, 1933/6, 1935/5, 2002, 2003/4, 1912/6, 1912/3, 1912/7, 1889/3, 1889/2, 1891/3, 1870/2, 1869/2, 1838/2,
Bpn. .510, .498, .479, .478, .457, .444, .280, .503, .502, .504

GB 84016 Zamsenberg:
Gp. 954, 955/4, 1015/8, 255/5, 252/3

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke/Objekte, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Wochenendhäuser, Jagd- und Kochhütten, welche überhaupt nicht mit einem für die Müllentsorgung herangezogenen Fahrzeug (LKW-3-achsig) erreicht werden können, fallen allesamt in die Ausnahmeregelung. Dies, da ihre abgelegene Lage und/oder die mangelnde verkehrstechnische Erschließung eine Abholung der Abfälle mit Fahrzeugen der öffentlichen Müllentsorgung unmöglich macht bzw. eine solcher Vorgang wirtschaftlich gesehen absolut unvertretbar ist.

Für all diese Grundstücke/Objekte ist beim Recyclinghof der Gemeinde Zams eine eigene Sammelstelle eingerichtet. Die Eigentümer bzw. Pächter oder Nutzungsberechtigte haben ihren Müll/Abfälle (nach § 2) zu den Öffnungszeiten in die dort aufgestellten Behälter zu verbringen.

§ 4 **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie** **der jährlichen Mindestabgabemenge**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden – mit dem System Gassner kompatiblen - Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmülltonne – 80, 120 und 240 Liter
- b) Restmüllgroßbehälter – 660, 770 und 1.100 Liter
- c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 25, 80, 120 und 240 Liter
Anmerkung: es wird empfohlen, für die üblicherweise in Privathaushalten verwendete Tonnengröße von 25 Litern den in der Gemeinde erhältlichen aus zersetzbarer Maisstärke hergestellten Einlegesack zu verwenden).

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):

- a) Private Haushalte und Wohnobjekte
 - aa) Restmüll pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	30 Kg
2 Personen	42 Kg
3 Personen	54 kg
4 Personen	66 kg
5 Personen und mehr Personen	78 kg

ab) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Jahr und Haushalt (gestaffelt nach Einwohner/Haushalt)

Personen pro Haushalt	Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe)
1 Person	40 Kg
2 Personen	56 Kg
3 Personen	72 kg
4 Personen	88 kg
5 Personen und mehr Personen	104 kg

Eigenkompostierer nach § 7 Abs. 4 dieser Verordnung unterliegen nicht der gegenständlichen Mindestmengenverrechnung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

b) Fremdenverkehrsbetriebe, Sonstige Betriebe, Ämter und Behörden, Mutterhaus, Schulen, Pflegeheime und Sozialeinrichtungen, Krankenhaus

Auf die Festlegung einer Mindestmenge wird derzeit verzichtet. Anlassfall bezogen kann die verordnungserlassende Behörde aber jederzeit Mindestmengen für solche Betriebe und Einrichtungen erlassen.

- 3) Die Müllsäcke, Mülltonnen in den Größen 25, 80 und 120 Liter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Müllgroßbehälter können direkt von im Auftrag der Gemeinde Zams die Müllabfuhr durchführenden Fa. Prantauer gegen Verrechnung bezogen werden.
- 4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Dabei wird im Wechseldienst in einer Woche der Entsorgungsbereich Privathaushalt Zams Dorf sowie in der anderen Woche der Entsorgungsbereich Privathaushalteammerberg (inkl. Weiler Anreit) und Gewerbebetriebe Zams bedient.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

- 5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 7) Als Stichtag für die Festlegung der Anzahl der Mitglieder eines Haushaltes, dem ein Müllbehältnis zugeteilt ist, wird der 01.01., der 01.04., der 01.07. sowie der 01.10. eines jeden Jahres festgelegt.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Zams, Innstraße 81, 6511 Zams, (siehe Verlautbarung auf der Homepage der Gemeinde Zams, www.zams.gv.at) abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc..
- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**
 - a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Metallverpackungen sind:
Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
 - b) *Haushaltsschrott:*
Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) Alttextilien:

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Tee Sud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig, sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8
Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erfolgen.
- 4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 32/2017, bestraft.

§ 10
In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Zams tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 16.12.2002 (Beschlussfassungsdatum Gemeinderat) außer Kraft.

Zams, gem. Beschluss des GR vom 11.12.2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister


Mag. Siegmund Geiger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: